

## 2.8 Katastrophenschutz

### Zahlen, Daten, Fakten

In NRW gibt es derzeit 288 anerkannte Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes für die Bereiche Sanitätsdienst und Betreuungsdienst. Jede Einheit besteht aus 30 bzw. 33 Plätzen, die in Doppelbesetzung mit ausschließlich ehrenamtlich tätigen Männern und Frauen vorgehalten werden – somit engagieren sich rund 19.000 Menschen im Sanitäts- und Betreuungsdienst des Katastrophenschutzes. In der Paritätischen Mitgliedsorganisation – dem Arbeiter-Samariter-Bund - sind etwa 10% dieser Helferinnen und Helfer organisiert

### Situation – Helfer

Für junge Männer besteht die Möglichkeit, sich für sechs Jahre nach dem Zivildienstgesetz bzw. dem Wehrpflichtgesetz im Katastrophenschutz zu verpflichten und somit von der Pflicht Zivil- oder Grundwehrdienst abzuleisten befreit zu werden. War der Anteil der Verpflichteten vor einigen Jahren noch bei rund 80% sind die Verpflichtungszahlen auf Grund der verkürzten Wehr- bzw. Zivildienstzeit in einigen Standorten auf unter 15% gesunken. Dennoch würde der Wegfall der Wehrpflicht zu einem einschneidenden Rückgang auch der Helfer im Katastrophenschutz führen. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Gewinnung von rein ehrenamtlich tätigen Männern und Frauen zu richten. Man muss deshalb fragen: „Wie motivieren wir angesichts einer Vielzahl konkurrierender Freizeitangebote die Mitbürger zur Mitwirkung im Katastrophenschutz?“

Und selbst motivierte und engagierte Menschen werden dann oftmals auch durch ihre Beschäftigungsgeber an konkreten Einsätzen mit dem Hinweis auf „Unabkömmlichkeit im Betrieb“ gehindert. Die Motivation der Helfer geht einher mit Ausbildung, der Ausstattung mit persönlicher Schutzkleidung, Fahrzeuge und Gerätschaften sowie auch realen Einsätzen.

### Situation – Fahrzeuge / Gerät

Waren Fahrzeuge und das Material im Katastrophenschutz in der Vergangenheit oftmals genau so alt wie die Helfer, die diese bedienten, so hat seit etwa acht Jahren ein Umdenken auf Seiten des Landes NRW stattgefunden. Es gab einen ungeheuren Nachholbedarf, was insbesondere Fahrzeuge und Technik anging. So wird das Land NRW bis 2006 rund 41 Mio. Euro zur Stärkung des Sanitäts- und Betreuungsdienstes ausgegeben haben. Dennoch gibt es im Katastrophenschutz immer noch – insbesondere Bundes- Fahrzeuge, die 20 und mehr Jahre alt sind. Rund 1/3 der Fahrzeuge des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind Bundesfahrzeuge. Hier muss zukünftig davon ausgegangen werden, dass sich der Bund langsam aber sicher aus seiner Verantwortung zurückzieht. Dies wird zu einem Verlust von Schlagkraft in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr führen, wenn nicht z.B. das Land NRW diesen Ausfall zumindest zum Teil übernimmt.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem neuen EU-Führerscheinrecht. War früher mit dem PKW-Führerschein das Führen von Fahrzeugen bis 7,5t zzgl. Anhänger möglich, so muss nun z.B. für Katastrophenschutz-Anhänger des Landes ein separater Führerschein durch den Helfer oder die Organisation getragen werden. Dies ist im Übrigen uneinheitlich zwischen Bund – hier trägt der Bund Führerscheinkosten - und Land geregelt.

Nach der Neuorganisation des Katastrophenschutzes in den 90er Jahre mussten die Hilfsorganisationen einwilligen, rund 1/3 der Fahrzeuge für die Einheiten selber zu tragen, um die Anzahl der 288 Einheiten zu erhalten. So haben die Hilfsorganisationen für Zwecke des Katastrophenschutzes in der Regel neben einem PKW als Einsatzleitfahrzeug auch einen Kranken- oder Rettungstransportwagen und einen Kleintransporter als Zugmaschine für einen Landeanhänger vorzuhalten. Insbesondere das Rettungsmittel ist im Unterhalt gerade durch kleine, oftmals rein ehrenamtlich strukturierte, Verbände kaum zu tragen.

Durch das sich immer mehr durchsetzende EU-weite Ausschreiben von Rettungsdienstleistungen unter dem Gedanken der Kostenersparnis werden den Hilfsorganisationen wichtige Ressourcen genommen. Aber auch die Übernahme von auszumusternden Fahrzeugen aus dem Besitz des Landes – z.B. noch gut erhaltene Transporter aus dem Bereich Katastrophenschutz – ist ausschließlich über ein öffentliches Versteigerungsverfahren möglich, bei dem das Finanzministerium Deckungsbeiträge für den Landeshaushalt erzielen will. Ein Vorkaufsrecht zum Schätzpreis für die Hilfsorganisationen wie bei Bundesfahrzeugen gibt es nicht.

### **Situation - Finanzierung**

Die Finanzierung der 288 Einheiten teilen sich etwa je zu 1/3 der Bund, das Land und die jeweilige Hilfsorganisationen, die Träger dieser Einheit ist. Dazu werden Spendengelder aber auch aus anderen Bereichen erwirtschaftete Gelder zur Finanzierung einer eigentlich staatlichen Aufgabe eingesetzt. Die Finanzierung läuft bei Bundesmitteln über Selbstbewirtschaftung nach Pauschalen, wobei der Bund auch die Helfer, die für Bundesfahrzeuge eingeteilt sind, mit persönlicher Schutzkleidung ausstattet sowie Führerscheinerweiterungen bezahlt. Hingegen werden Landesmittel „spitz“ nach Belegen abgerechnet. Wobei lediglich Fahrzeug- und Materialbezogene nicht jedoch Helferbezogene Kosten erstattet werden. Daraus folgt, dass die Hilfsorganisation neben der Ausbildung der Helfer auf organisationseigenen Fahrzeugen auch die Ausbildung von Helfern auf Landesfahrzeugen finanziell tragen muss. Hinzu kommt die Ausstattung mit persönlicher Schutzkleidung und die Erweiterung von Führerscheinen von „B“ auf „BE“ bzw. „C1“.

Gleichzeitig müssen Fahrzeuge gestellt werden, die zum Teil ausschließlich für den Katastrophenschutz vorgehalten werden müssen – ohne eine Verwendung und somit einer Refinanzierung im eigentlichen Tagesgeschäft der Hilfsorganisation.

Die Hilfsorganisationen erhalten für die Verwaltung des Katastrophenschutzes Dotationsmittel, die jedoch ausschließlich für Verwaltungsaufwendungen verwendet werden dürfen und auch benötigt werden, nicht jedoch für investive Bereiche.

### **Lösungsansätze**

#### **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Katastrophenschutz durch**

- Ausgabe eines bundeseinheitlichen Helferausweises mit Ermäßigungsberechtigung für öffentliche Einrichtungen analog zum Zivildienstausweis
- Die Einbindung der Einheiten des Katastrophenschutzes in die tägliche Gefahrenabwehr vergleichbar der freiwilligen Feuerwehren. Die gesetzlichen Grundlagen sind mit dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) geschaffen. Jedoch sträuben sich einzelne Kommunen „Nicht-Feuerwehr“ in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr einzusetzen.

#### **Unterstützung der Organisationen bei der Übernahme staatlicher Aufgaben durch**

- Erleichterung bei der Übernahme von Fahrzeugen des Landes zum Restwert analog zu Bundesfahrzeugen
- Übernahme von Kosten, die durch Landesfahrzeuge entstehen – z.B. Führerscheinerweiterung
- Übernahme von Kosten für die persönliche Schutzausstattung von Helfern, die Landesfahrzeuge besetzen (analog Bund)
- Einbindung des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) in das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG NRW) unter Federführung des Innenministeriums mit einer

Bevorzugung der staatlich anerkannten Hilfsorganisationen bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen.

**Planungssicherheit schaffen** durch die Fortentwicklung von Ideen wie zukünftig Katastrophen- und Zivilschutz aussehen könnte, falls sich der Bund aus dem Katastrophenschutz weiter zurückzieht.